

**Gemeinsame Richtlinie
der Landkreise Ravensburg und Bodenseekreis**

über die Festsetzung des Gemeinschaftstarifes
für den Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund (bodo)
als Höchsttarif

Anlage 9:

Deutschlandticket und Deutschlandticket Jugend BW

§ 1 Verpflichtung

- (1) In den Landkreisen Bodenseekreis und Ravensburg im Tarifgebiet des Verkehrsverbundes bodo ist ab dem 01. Januar 2024 als Bestandteil des bodo-Tarifes das bundesweit gültige **Deutschlandticket** (mit allen Tarifvarianten) entsprechend der Vorgaben der „Richtlinie des Ministeriums für Verkehr über die Gewährung von Billigkeitsleistungen nach § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) zum Ausgleich von nicht gedeckten Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 im Land Baden-Württemberg (Richtlinie Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2023) vom 19.06.2023 des Landes Baden-Württemberg, bzw. deren Nachfolgeregelungen anzubieten und anzuerkennen.
- (2) In den Landkreisen Bodenseekreis und Ravensburg im Tarifgebiet des Verkehrsverbundes bodo ist ab dem 01. Dezember 2023 als Bestandteil des bodo-Tarifes das bundesweit gültige **Deutschlandticket Jugend BW** (mit allen Tarifvarianten) entsprechend der Vorgaben des Förderprogramms Landesweites Jugendticket Baden-Württemberg vom 20. April 2022 bzw. dessen Nachfolgeregelung anzubieten und anzuerkennen. Es kommen die Muster-Tarifbestimmungen zur Anwendung.
- (3) Voraussetzung für die Einführung und Beibehaltung des Deutschlandtickets und des Deutschlandtickets Jugend BW ist eine auskömmliche Finanzierung der mit dem Deutschlandticket verbundenen wirtschaftlichen Nachteile durch den Bund und die Länder bzw. durch das Land Baden-Württemberg. Die Dauer der Angebote richtet sich dabei nach der Frist des jeweils hierfür durch das Land Baden-Württemberg erteilten Förderbescheides. Voraussetzung dafür ist, dass ein positiver Förderbescheid des Landes vorliegt und die zum Ausgleich des Verbundpools notwendigen Finanzmittel des Landes gemäß der Richtlinie bzw. dem Förderprogramm bereitgestellt werden.
- (4) Für die durch die Einführung des Deutschlandtickets und des Deutschlandtickets Jugend BW entstehenden Mindereinnahmen im Verbundtarif wird eine Ausgleichsleistung nach § 2 dieser Anlage gewährt.

§ 2 Ausgleich

- (1) Durch die Einführung des Deutschlandtickets und des Deutschlandtickets Jugend BW entstehen dem Verbundpool und damit den anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen Mindereinnahmen. Die Ermittlung der Ausgleichshöhe für die verbundbezogenen Effekte erfolgt nach den Vorgaben der vorgenannten Richtlinie Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2023 bzw. deren Nachfolgeregelungen bzw. des vorgenannten Förderprogramms vom 20.04.2022 nebst Anlage 1 bzw. deren Nachfolgeregelungen.
- (2) Die Mindereinnahmen und damit die Ausgleichshöhen für die einzelnen Verkehrsunternehmen ergeben sich aus der Logik des jeweils geltenden Einnahmezuschlagsvertrages bzw. Einnahmeverteilungsvertrages.
- (3) Die Verbundlandkreise stellen sicher, dass die Ausgleichsmittel dem Verbundpool zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Die finanztechnische Abwicklung erfolgt im Auftrag der beiden baden-württembergischen Verbundlandkreise durch den bodo.

§ 3 Außerkrafttreten, Kündigungsfrist

- (1) Diese Anlage der Gemeinsamen Richtlinie der Landkreise Ravensburg und Bodenseekreis tritt außer Kraft, sobald eine auskömmliche Finanzierung gem. § 1 Abs.3 dieser Anlage 9 des Deutschlandtickets nicht mehr gesichert ist oder einer der Landkreise diese Anlage 9 aufhebt. Die geplante Aufhebung ist dem anderen Landkreis gegenüber mit einer Frist von vier Wochen anzuzeigen.